

PPWR-CHECKLISTE FÜR VERPACKUNGSEINKÄUFER

Stand: Oktober 2026. Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) und Leitlinien der Kommission C(2026) 3702, unverbindlich.

Unternehmen

Artikelnummer oder -bereich

Ihre Rolle(n)

Hersteller / Importeur / Vertreiber / Letztvertreiber / EPR-Produzent

Märkte

Ausgefüllt von

Datum

ABSCHNITT 1. BEREITS GÜLTIG (ab 12. August 2026)

Erledigt	Maßnahme	Fundstelle	Gilt ab	Wer	Nachweise
☐	Ermitteln Sie Ihre PPWR-Rolle für jeden bedruckten Artikel (Hersteller, Importeur, Vertreiber, EPR-Produzent)	Art. 3 Abs. 1 Nr. 13	12.08.2026	Alle	Rollenregister je Artikelnummer und Land; offene Fragen zum Marken- oder Kleinstunternehmensstatus für die zuständige Behörde vermerkt
☐	Verpackungen mit Lebensmittelkontakt: höchstens 25 ppb für jede einzelne PFAS und 250 ppb für die Summe (gezielte Analyse) sowie 50 ppm für alle PFAS einschließlich polymerer PFAS. Liegt der Gesamtfluorgehalt über 50 mg/kg, ist ein Nachweis der Fluorquelle einzuholen	Art. 5 Abs. 5	12.08.2026 (keine Abverkaufsfrist)	Hersteller stellt sicher; Importeur prüft; Vertreiber darf keine nicht konforme Verpackung bereitstellen; Materiallieferant liefert auf Anfrage den Fluor-Nachweis	Prüfbericht zur gezielten Analyse oder zum Gesamtfluor je Material; Lieferantennachweis zu PFAS- bzw. Nicht-PFAS-Fluor, soweit erforderlich
☐	Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in Verpackungen: höchstens 100 mg/kg	Art. 5 Abs. 4	12.08.2026 (allgemeine Anwendung)	Hersteller	Lieferantenerklärung oder Prüfbericht
☐	Von Verpackungs- und Materiallieferanten die Informationen einholen, die für den Konformitätsnachweis nötig sind	Art. 16	12.08.2026	Hersteller fordert an; Lieferant liefert	Stückliste mit Komponentengewichten, Beschichtungen, Druckfarben, Klebstoffen, Fenstern; Zusage zur Meldung von Änderungen
☐	Technische Dokumentation erstellen und aufbewahren; bei Änderung von Gestaltung, Materialien oder herangezogenen Normen neu bewerten	Art. 15, Anhang VII	12.08.2026	Hersteller	Je Artikelnummer und Version eine technische Dokumentation mit Prüfberichten und Änderungsprotokoll
☐	EU-Konformitätserklärung in der Sprache bzw. den Sprachen jedes Mitgliedstaats der Bereitstellung erstellen und unterzeichnen	Art. 39, Anhang VIII	12.08.2026	Hersteller	Unterzeichnete Erklärung je Artikelnummer und Version in der bzw. den erforderlichen Sprache(n)
☐	Konformitätserklärung und technische Dokumentation nach dem Inverkehrbringen 5 Jahre (Einweg) bzw. 10 Jahre (Mehrweg) aufbewahren	Art. 15 Abs. 3, Anhang VII Nr. 4	12.08.2026	Hersteller; Importeur bewahrt eine Kopie der Erklärung auf	Archiv ersetzter Versionen, verknüpft mit den Artikelnummern
☐	Name und Postanschrift des Herstellers sowie eine Typ-, Chargen- oder Seriennummer auf der Verpackung anbringen (oder auf einem Datenträger bzw. Begleitdokument)	Art. 15 Abs. 5 und 6	12.08.2026	Hersteller	Druckdaten mit den Angaben oder Verweis auf Datenträger bzw. Dokument
☐	Vor dem Inverkehrbringen importierter Verpackungen: Bewertung, Dokumentation und Kennzeichnung des Herstellers prüfen, Name und Anschrift des Importeurs ergänzen, Unterlagen auf begründetes Verlangen innerhalb von 10 Tagen an die Behörden übermitteln	Art. 18, einschl. Art. 18 Abs. 3	12.08.2026	Importeur	Prüfprotokoll je Sendung; Kopie der Erklärung; Importeurangaben auf der Verpackung oder im Dokument

Erledigt	Maßnahme	Fundstelle	Gilt ab	Wer	Nachweise
☐	Dokumentation und Kennzeichnung prüfen, bevor Verpackungen bereitgestellt werden; keine Verpackungen liefern, die bekanntermaßen nicht konform sind	Pflichten der Vertreiber (Artikel in unseren Leitfäden nicht genannt)	12.08.2026	Vertreiber	Lieferantenunterlagen in der Akte; Aufzeichnungen über die durchgeführten Prüfungen
☐	Importeur oder Vertreiber, der unter eigenem Namen verkauft oder Verpackungen so verändert, dass die Konformität beeinträchtigt sein könnte, übernimmt die Herstellerrolle	Art. 21	12.08.2026	Importeur, Vertreiber	Entscheidungsvermerk zur Rolle; vollständige Herstellerakte bei Rollenwechsel
☐	Nicht niedergelassene Produzenten benennen einen bevollmächtigten Vertreter für die EPR; ein schriftliches Mandat kann auch die Aufbewahrung der Dokumentation umfassen	Bestimmungen zum bevollmächtigten Vertreter (Artikel in unseren Leitfäden nicht genannt)	12.08.2026 (allgemeine Anwendung)	Produzent ohne Niederlassung im Mitgliedstaat	Unterzeichnetes Mandat; Kontaktdaten des Vertreters
☐	Der allgemeine Grundsatz der Recyclingfähigkeit gilt bereits; bis die delegierten Rechtsakte zum Design for Recycling vorliegen, bleiben die Anforderungen der alten Verpackungsrichtlinie und Normen wie EN 13430 maßgeblich	Art. 6 Abs. 1	12.08.2026	Hersteller	Kurze Recyclingfähigkeitsnotiz je Artikel; Bestätigung der Papierfabrik oder des Labors, falls verfügbar
☐	Nach dem System jedes Landes registrieren, melden und EPR-Gebühren zahlen (zum Beispiel LUCID und ein duales System in Deutschland nach VerpackDG)	Nationales Recht	Je nach Land unterschiedlich; VerpackDG gilt ab 12.08.2026	Produzent	Registrierungsnummern und Lizenzierungsbestätigungen je Land
☐	Aufgedruckte Umweltaussagen prüfen: allgemeine Aussagen wie „umweltfreundlich“ oder „biologisch abbaubar“ ohne anerkannte hervorragende Umweltleistung sind verboten. Verwandte Vorschrift, nicht Teil der PPWR	Richtlinie (EU) 2024/825	27.09.2026	Markeninhaber	Nachweisakte zur Aussage oder Entfernung der Aussage aus den Druckdaten
☐	PE-beschichtete Pappbecher für Getränke: die aufgedruckte Kennzeichnung „PRODUKT ENTHÄLT KUNSTSTOFF“ in der jeweiligen Landessprache beibehalten. Verwandte Vorschrift, nicht Teil der PPWR	Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151	In Kraft	Markeninhaber, Hersteller	Freigegebene Druckdaten mit der Kennzeichnung je Markt

ABSCHNITT 2. 2027 UND 2028

Erledigt	Maßnahme	Fundstelle	Gilt ab	Wer	Nachweise
☐	Takeaway-Betriebe müssen Kunden erlauben, eigene Behältnisse zu verwenden, ohne höheren Preis	Art. 32	12.02.2027	Letztvertreiber (Takeaway in der Gastronomie)	Schriftliche Anweisung für das Personal; Preisprüfung gegenüber Einweg
☐	Takeaway-Betriebe müssen eine Mehrwegverpackung ohne höheren Preis anbieten (Kleinstunternehmen ausgenommen)	Art. 33	12.02.2028	Letztvertreiber (Takeaway in der Gastronomie)	Mehrwegangebotsplan: Format, Lieferant, Spül- oder Rückgabebeweg
☐	Beobachten: Die Kommission soll Kriterien für das Design for Recycling und Klassen je Verpackungskategorie annehmen	Art. 6 Abs. 4	Bis 01.01.2028	Kommission; Hersteller beobachten	Geschätzte Klasse je Artikel vermerkt, als Schätzung gekennzeichnet
☐	Harmonisierte Sortierkennzeichnung nach Materialien, einschließlich Verpackungen für den E-Commerce. Es gilt der spätere Termin: 12.08.2028 oder 24 Monate nach dem Durchführungsrechtsakt; der Rechtsakt war mit Stand Oktober 2026 nicht angenommen	Art. 12 Abs. 1	Frühestens 12.08.2028	Hersteller; Importeur prüft	Reservierte Kennzeichnungsfläche und Ebene für regulatorische Druckdaten; Stückliste auf Komponentenebene
☐	Vor dem Kennzeichnungstermin hergestellte oder importierte Verpackungen dürfen bis zu drei Jahre danach weiter bereitgestellt werden	Art. 12 Abs. 12	Ab dem Kennzeichnungstermin	Hersteller, Importeur	Bestandsliste mit Produktionsdaten, für die Planung des Nachdrucks

ABSCHNITT 3. 2029 BIS 2038

Erledigt	Maßnahme	Fundstelle	Gilt ab	Wer	Nachweise
☐	Kennzeichnung für Mehrwegverpackungen mit QR-Code oder offenem Datenträger (es gilt der spätere Termin: 12.02.2029 oder 30 Monate nach dem zugehörigen Durchführungsrechtsakt)	Art. 12 Abs. 2	Frühestens 12.02.2029	Hersteller von Mehrwegverpackungen	Dauerhafte Markierung und Code, die Spülzyklen überstehen
☐	Verpackungen müssen Klasse A, B oder C erreichen (70 % oder mehr); unter 70 % gilt als technisch nicht recyclingfähig	Art. 6 Abs. 3	01.01.2030 bzw. 24 Monate nach den delegierten Rechtsakten, falls später	Hersteller	Klassenbewertung je Artikel anhand der angenommenen Kriterien
☐	Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen: kontaktempfindliches PET 30 %, kontaktempfindlicher Kunststoff außer PET 10 %, sonstiger Kunststoff 35 % (ab 2040: 50, 25 und 65 %)	Art. 7	frühestens 01.01.2030	Hersteller von Kunststoffverpackungen	Rezyklatanteil-Erklärung für Kunststoffkomponenten wie Beutel, Standbodenbeutel und Deckel
☐	Beschränkungen für Einwegkunststoffverpackungen für Speisen und Getränke, die in Gastronomiebetrieben vor Ort verzehrt werden, für Würzmittelportionen aus Kunststoff (außer bei Takeaway) und für sehr leichte Kunststofftragetaschen (mit Ausnahmen). Nach den Leitlinien der Kommission gelten auch Verpackungen auf Papierbasis mit 5 % oder mehr Kunststoff als erfasst	Anhang V; Leitlinien C(2026) 3702 (unverbindlich)	01.01.2030	Letztvertreiber und Hersteller	Kunststoffanteil nach Gewicht je Artikel; Liste der Verwendung vor Ort im Vergleich zu Takeaway
☐	Höchstens 50 % Leerraum bei Gruppen-, Transport- und E-Commerce-Verpackungen	Art. 24	01.01.2030 bzw. 3 Jahre nach dem Rechtsakt zur Methodik, falls später	Unternehmen, das die Verpackung befüllt	Leerraumverhältnis je Versandkartongröße
☐	Minimierung der Verpackung: Gewicht und Volumen auf das für die Funktion erforderliche Mindestmaß reduzieren	Art. 10	2030	Hersteller	Begründung je Artikel (Festigkeit, Fett- oder Hitzebeständigkeit, Druckfläche)
☐	Takeaway-Betriebe bemühen sich, 10 % der Produkte in Mehrwegverpackungen anzubieten	Art. 33	2030	Letztvertreiber (Takeaway in der Gastronomie)	Anteil der Mehrwegportionen erfasst
☐	Recycling im großen Maßstab (2035 bzw. 5 Jahre nach den zugehörigen Durchführungsrechtsakten, falls später); nur Klasse A oder B (2038)	Art. 6 Abs. 2 Buchst. b und Art. 6 Abs. 3	01.01.2035; 01.01.2038	Hersteller	Aktualisierte Klassenbewertung; Lieferanten-Roadmap für den Artikel

ROLLENÜBERSICHT

Hersteller = stellt Verpackungen her oder lässt sie unter eigenem Namen oder eigener Marke entwerfen oder herstellen.

Importeur = in der EU ansässiger Marktteilnehmer, der Verpackungen aus Drittländern auf dem EU-Markt in Verkehr bringt.

Vertreiber = sonstiger Marktteilnehmer, der Verpackungen bereitstellt.

Letztvertreiber = gibt Verpackungen an den Endkunden ab (zum Beispiel ein Takeaway-Betrieb).

Produzent (EPR) = bei Serviceverpackungen der Marktteilnehmer, der sie im jeweiligen Mitgliedstaat erstmals bereitstellt.

HINWEISE

(1) Zeilen mit dem Vermerk „Artikel in unseren Leitfäden nicht genannt“ bleiben bewusst ohne Artikelnummer.

(2) Termine mit dem Zusatz „falls später“ hängen von Rechtsakten der Kommission ab, die mit Stand Oktober 2026 nicht angenommen waren.

(3) Die beiden Zeilen außerhalb der PPWR sind enthalten, weil sie Druckdaten und Aussagen betreffen.